

Merkblatt Beichtgeheimnis, seelsorgerliche Verschwiegenheit und Dienstverschwiegenheit

	Beichte	Seelsorgerliches Gespräch	Sonst. Dienstausbübung
Definition	Mündliches Eingeständnis einer schuldhaften Verfehlung, wahre Reue, Bekenntnis der Schuld, Zuspruch der Vergebung, geschützte Form (Ritus mit klarem Beginn und Ende)	Geistliche Beratung in praktischen Lebensfragen. Motiviertes Bemühen um den Menschen in seiner Ganzheitlichkeit und dessen Beziehung zu <u>Gott</u> .	- in der Verwaltung (Personalakteninhalte, Kirchensteuer) - im Religionsunterricht - im Konfirmandenunterricht - in der Christenlehre
Verschwiegenheitspflicht	Grundsätzliche Pflicht zur Geheimhaltung von Vorgängen, Sachverhalten, Mitteilungen u.ä., die dem Seelsorger in Ausübung seines Amtes bekannt geworden oder anvertraut worden sind.		Verschwiegenheitspflicht über alle Angelegenheiten, die dem Pfarrer oder der Pfarrerin in Ausübung des Dienstes bekannt geworden sind sowohl vor Gericht wie auch außergerichtlich
	Unverbrüchliche Rechtspflicht Keine Entbindung möglich	Entbindung möglich, aber dennoch Prüfung des Seelsorgers, welche Informationen weitergegeben werden.	Ausn. § 31 Abs. 2 PfdG.EKD - Mitteilungen im dienstl. Verkehr - offenkundige Tatsachen - Mitteilung ggü einer von der Landeskirche bestimmten Stelle bei „Korruptionsverdacht“ oder Handlung gg. sexuelle Selbstbestimmung iSd StGB . Ausn. § 31 Abs. 3 PfdG.EKD: Erteilung einer Aussagegenehmigung durch die Landeskirche, es sei denn, diese wird versagt.

	Beichte	Seelsorgerliches Gespräch	Sonst. Dienstausbübung
Staatlicher Schutz	<p><u>1. Zeugnisverweigerungsrecht (§ 53 StPO, § 383 ZPO)</u> für Geistliche über das, was ihnen in ihrer Eigenschaft als Seelsorger anvertraut oder bekannt geworden ist. Nicht nach § 383 ZPO, wenn Entbindung von der Schweigepflicht. Grund: Vertraulichkeit gehört zum Kernbereich privater Lebensgestaltung, der wiederum der Menschenwürde unterfällt. BVerfG stellt auch Gespräche mit Beichtcharakter in diesen Schutz ein, da „innere Vorgänge wie Empfindungen und Gefühle sowie Überlegungen, Ansichten und Erlebnisse höchstpersönlicher Art gerade mit dem in der Beichte typischen Reden über die eigene Schuld bzw. die Verantwortung ggü Gott offenbart werden.</p> <p><u>2. Nichtanzeige geplanter Straftaten (§§ 138, 139 Abs. 2 StGB):</u> „Ein Geistlicher ist nicht verpflichtet anzuzeigen, was ihm in seiner Eigenschaft als Seelsorger anvertraut worden ist.“ Anvertrauen = Einweihen in ein Geheimnis unter Umständen, aus denen sich eine Pflicht zur Verschwiegenheit ergibt; gilt nicht für die Geheimnisse, die im Rahmen bloßer Seelsorge bekannt geworden sind oder was lediglich bei Gelegenheit der Ausübung der Seelsorge erfahren wird</p>		Zeugnisverweigerungsrecht (§ 54 StPO, § 376 ZPO) nur, wenn Aussagegenehmigung nicht erteilt wurde.
Auswirkungen bei Verletzung des Schutzes z.B. durch heimliche Informationsbeschaffung	Verwertungs- und Beschlagnahmeverbot		